

Halle (S.), Leninallee 22 GESETZBLAT"

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 25. Februar 1970 <u>j Teil II</u>	Nr.19
Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 70 B c	eschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	143
9. 2. 70	O Anordnung über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschattsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik	143
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	150

Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 9. Februar 1970

- 1. Der Abschnitt II der Verordnung vom 12. November 1953 über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften (GBl. S. 1149) wird aufgehoben.
- Mit der Annahme der Statuten auf der Grundlage des durch den Minister der Finanzen bestätigten Musterstatutes der Genossenschaftsbanken Handwerk und Gewerbe und mit der Bestätigung Statutes des Genossenschaftsverbandes Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik2 * sind für die Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und den Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz vom 20. Mai 1898 betreffend die Erwerbsund Wirtschaftsgenossenschaften die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen nicht mehr anzuwenden.
- 3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1970

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky Staatssekretär

Anordnung

über die Bestätigung des Musterstatutes der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe und des Statutes des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Februar 1970

- (1) Das vom Verbandstag des Genossenschaftsverbandes der Banken für Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut der Genossenschaftsbanken für Handwerk Gewerbe gemäß Anlage (nachfolgend Musterstatut nannt) wird bestätigt.
- (2) Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß das Sta-Genossenschaftsverbandes Handwerk und Gewerbe der Deutschen Demokratischen Republik am 9. Februar 1970 bestätigt worden ist.

Zur Gewährleistung der engen Zusarpmenarbeit der Genossenschaftsbank für Handwerk und Gewerbe Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, entsprechend § 13 des Musterstatutes, delegiert der Rat des Kreises bzw. der Stadt durch Beschluß einen Vertreter in den Genossenschaftsrat.

Das auf der Grundlage des Musterstatutes beschlos-Statut der-jeweiligen Genossenschaftsbank Handwerk und Gewerbe ist innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlußfassung, spätestens jedoch zum 31. Juli 1970 an den Rat dej, Kfei^es bzw. der Stadt, ..., zur Bestätigung und Registrierung einzureichen. Däbei sind die Vertretungsberechtigten gemäß § 27 Absätze 1

g vom 9. Februar 1970 über die Bestätigun der Genossenschaftsbanken für Handwerk I des Statutes des Genossenschaftsverbandes Handwerk und Gewerbe der Deutschen De 1970 über die Bestätigung sbanken für Handwerk Anordnung Gewerbe und des Stat Banken für Handwerk u tischen Republik (GBl. II S. 143)